



**ZVK**

Zusatzversorgungskasse des  
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

---

ZVK • Postfach 160163 • 01287 Dresden

An die Personalstellen  
der Mitglieder der ZVK  
und deren Verrechnungsstellen

Dresden, im März 2007

Das Schreiben finden Sie auch im  
Internet:  
**www.kv-sachsen.de** - Rundschreiben

## Inhalt

1. Änderung der Kassensatzung
2. Meldung der Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag im Rahmen der Pflichtversicherung
3. Beitragszahlung in die Freiwillige Versicherung während entgeltloser Beschäftigungszeit
4. Überleitung zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes

Dienstgebäude: Marschnerstraße 37,  
01307 Dresden  
Telefon: 0351/44 01-0  
Telefax: 0351/44 01-555

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 13, Haltestelle Dürerstraße

Bankverbindung:  
Landesbank Sachsen-Girozentrale-Leipzig  
BLZ 860 500 00  
Konto-Nr. 25 007

© ZVK des KVS

Internet: <http://www.kv-sachsen.de>  
E-Mail: [zentrale@kv-sachsen.de](mailto:zentrale@kv-sachsen.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Dokumente

Rundschreiben 2 / 2007

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen:

## **1. Änderung der Kassensatzung**

Die vierte Änderung der am 07. Mai 2002 neu gefassten Kassensatzung wurde am 21. November 2006 durch den Verwaltungsausschuss beschlossen und im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts Nr. 6/2007 vom 08. Februar 2007 veröffentlicht. Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Punkte besonders zu beachten:

### **1.1 Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen in der Pflichtversicherung**

Mit Rundschreiben 02/2006 vom Juni 2006 informierten wir darüber, dass die Arbeitnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung ab dem Jahr 2007 dem Zusatzbeitrag zuzuordnen ist, welcher im Kapitaldeckungsverfahren erhoben wird.

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums kann für den Eigenanteil der Versicherten am Zusatzbeitrag nicht die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) beansprucht werden. Für die Arbeitnehmereigenbeteiligung am Zusatzbeitrag besteht vielmehr die Möglichkeit der Riesterförderung. Diese Förderung setzt sich zum einen aus einer Förderung über Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) und zum anderen aus einer Förderung über einen Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG) zusammen.

Bislang war in der Pflichtversicherung eine leistungssteigernde Einzahlung von Altersvorsorgezulagen nicht vorgesehen. Diese Möglichkeit bestand nur in der Freiwilligen Versicherung. In der Pflichtversicherung wurden Versorgungspunkte lediglich entgeltbezogen – d. h. aufgrund des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts – erworben.

Damit die im Rahmen der Pflichtversicherung von der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) gezahlten Altersvorsorgezulagen auch bei der Kasse leistungssteigernd berücksichtigt werden können, war es erforderlich in der Satzung Regelungen zur Umrechnung dieser Zulagen in Versorgungspunkte festzulegen, welche nunmehr in dem neu eingefügten § 34 a der Satzung verankert sind.

Darüber hinaus wird durch die Änderung in § 34 der Satzung klargestellt, dass sich Versorgungspunkte auch für Altersvorsorgezulagen, die für individuell versteuerte Zusatzbeiträge gewährt werden, ergeben.

## 1.2 Neue Sonderregelung zur Wartezeit

Wie bereits unter Ziffer 1.1 erwähnt, wird die Arbeitnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung ab diesem Jahr dem Zusatzbeitrag zugeordnet, durch den die neu entstehenden Anwartschaften sofort vollständig kapitalisiert werden.

Um eine Leistung aus der Pflichtversicherung zu erhalten, muss der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalls grundsätzlich eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 60 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz i. V. m. § 1 b Abs. 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) sind demgegenüber Anwartschaften sofort unverfallbar, soweit sie auf Beträgen beruhen, die aus dem Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers im Rahmen eines kapitalgedeckten Finanzierungsverfahrens geleistet wurden. Bei der Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag handelt es sich um solche Beiträge. Vor diesem Hintergrund war der § 32 der Satzung anzupassen.

Entsprechend der modifizierten Satzungsregelung besteht bei Eintritt des Versicherungsfalls der **Altersrente** in jedem Fall ein Anspruch auf die Teilrente, die sich aus der Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers am Zusatzbeitrag sowie aus Altersvorsorgezulagen ergibt. Eine Wartezeit muss hierfür nicht erfüllt sein.

Bei Eintritt der **Erwerbsminderung** sowie im Falle der **Hinterbliebenenversorgung** wird – soweit die Anwartschaften auf der Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag sowie auf Altersvorsorgezulagen beruhen – auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das ein Arbeitnehmerbeitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. Anders als bei der allgemeinen Wartezeit werden also insoweit auch entgeltlose Zeiten während der Pflichtversicherung und Zeiten nach dem Ende der Pflichtversicherung berücksichtigt.

## 1.3 Modifikation der Zinsregelung

In § 65 der Satzung ist geregelt, dass Umlagen und Zusatzbeiträge, die aufgrund der Nachmeldung zusatzversorgungspflichtiger Entgelte z. B. für verspätet anmeldete Versicherte nachentrichtet werden, für jedes Kalenderjahr vom Ersten des jeweils folgenden Kalenderjahres bis zum Tag der Gutschrift zu verzinsen sind.

Durch die Satzungsänderung wird die Höhe der Verzinsung an die allgemeine Regelung in § 288 Abs. 1 BGB angepasst. Der satzungsrechtliche Fälligkeitszinssatz wird damit von **drei** auf **fünf** Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB angehoben.

## 1.4 Ausgleichsbetrag bei Beendigung der Mitgliedschaft

Wird die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Zusatzversorgungskasse beendet, hat dieser nach Maßgabe des § 15 der Satzung einen Ausgleichsbetrag an die ZVK zu zahlen.

Nach § 15 Abs. 3 der Satzung ist jedoch grundsätzlich dann kein Ausgleichsbetrag zu entrichten, wenn die Pflichtversicherungsverhältnisse der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, zeitnah nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied der Kasse fortgesetzt werden.

Die bisherige Satzungsregelung sah überdies eine Toleranzgrenze vor. Nach dieser war auch dann kein Ausgleichsbetrag zu entrichten, wenn mindestens 80 v. H. der Pflichtversicherungsverhältnisse der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds über ein anderes Mitglied der Kasse fortgeführt wurden.

Diese Toleranzgrenze ist nunmehr entfallen. Grund dafür ist, dass die Subventionierung derartiger Fälle – mit Blick auf die in der Solidargemeinschaft verbleibenden Arbeitgeber – nicht sachgerecht ist, da das ausscheidende Mitglied die Lasten auch für die bislang unberücksichtigten 20 v. H. verursacht hat.

## **2. Meldung der Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag im Rahmen der Pflichtversicherung**

Wie bereits im Mitgliederrundschreiben 2/2006 vom Juni 2006 informiert wurde, ist die Arbeitnehmerbeteiligung seit dem 01. Januar 2007 in der Pflichtversicherung dem Zusatzbeitrag zuzuordnen. Aufbauend auf die damaligen Informationen möchten wir noch folgende ergänzende Hinweise geben:

Die Arbeitnehmerbeteiligung ist – da nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Betracht kommt – weiterhin vom Arbeitgeber aus dem individuell versteuerten Entgelt zu erbringen.

An Hand des nachfolgenden Beispiels soll dargestellt werden, wie die Entgeltmeldungen ab 2007 mit Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag zu erfolgen haben:

Ein Beschäftigter bezieht ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von monatlich 2.000 €.

Die Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag beträgt von Januar bis Juni 2007 1,1 v. H. (Entgelt: 12.000 €):

Arbeitgeberanteil:  $12.000 \text{ €} / 4 \times 2,9 = \mathbf{8.700 \text{ €}}$  (348 € Zusatzbeitrag)  
Arbeitnehmeranteil:  $12.000 \text{ €} / 4 \times 1,1 = \mathbf{3.300 \text{ €}}$  (132 € Zusatzbeitrag)

Die Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag beträgt von Juli bis Dezember 2007 2,0 v. H. (Entgelt: 12.000 €):

Arbeitgeberanteil:  $12.000 \text{ €} / 4 \times 2 = \textbf{6.000 €}$  (240 € Zusatzbeitrag)

Arbeitnehmeranteil:  $12.000 \text{ €} / 4 \times 2 = \textbf{6.000 €}$  (240 € Zusatzbeitrag)

Die Meldung an die ZVK ist folgendermaßen zu erstellen:

Zeitraum	Buchungsschlüssel (Einzahler Versicherungsmerkmal Steuermerkmal)	zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt	fällige/r Umlage / Zusatzbeitrag ****
01.01. – 31.12.2007	01 10 10	24.000 €	288 €
01.01. – 31.12.2007	01 20 01***	14.700 €*	588 €
01.01. – 31.12.2007	03 20 03	9.300 €**	372 €

\*) Summe der Entgelte aus Arbeitgeberanteil

\*\*) Summe der Entgelte aus Arbeitnehmeranteil

\*\*\*) ggf. steuerliche Aufteilung des Entgelts für den Zusatzbeitrag

\*\*\*\*) Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden. Der Zusatzbeitrag (hier: 960,00 €) ist weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 288,00 €) zu überweisen.

Weitere Beispiele für die Meldungen in der Pflichtversicherung ab dem Jahr 2007 sind auf unserer Homepage [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de) unter ZVK/Downloads/Sonstiges abrufbar.

Die Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer kapitaldeckten Altersvorsorge (z. B. Zusatzbeiträge) sind grundsätzlich bis zu **4 v. H.** der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten steuer- und sozialabgabenfrei (2.520,00 € im Jahr 2007).

Durch die Beteiligung der Arbeitnehmer am Zusatzbeitrag verringert sich der steuer- und sozialabgabenfreie Arbeitgeberaufwand am Zusatzbeitrag. Hiervon **profitieren die Arbeitnehmer**, da diese nunmehr einen **höheren steuer- und sozialversicherungsfreien Betrag** zur Verfügung haben, welcher in eine **Freiwillige Versicherung mit Entgeltumwandlung** investiert werden könnte.

Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Höchstbeträge für die Steuerfreiheit entsprechend dem Einführungserlass zum Al-

terseinkünftegesetz des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. November 2004 nach wie vor zuerst durch die rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge ausgefüllt werden, erst sofern diese dadurch noch nicht ausgeschöpft sind, sind die auf einer Entgeltumwandlung beruhenden Beiträge zu berücksichtigen.

Für Fragen zur Entgeltumwandlung stehen Ihnen die Mitarbeiter am Servicetelefon unter der Rufnummer 03 51 / 44 01 – 4 45 gern zur Verfügung.

### **3. Beitragzahlung in die Freiwillige Versicherung während entgeltloser Beschäftigungszeit**

Nach Abschnitt B Ziffer 4 unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ist der Arbeitgeber im Rahmen einer Freiwilligen Versicherung verpflichtet, während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses die vereinbarten Beiträge zur jeweiligen Fälligkeit an die ZVK zu überweisen. Bezieht der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Fälligkeit kein Arbeitsentgelt (z.B. während Elternzeit oder längerer Krankheit), ist auch keine Beitragsabführung durch den Arbeitgeber mehr möglich.

Wir möchten Sie in diesen Fällen bitten, unsere Kasse kurz telefonisch (Servicetelefon 03 51/44 01 – 445), per Email ([zvk@kv-sachsen.de](mailto:zvk@kv-sachsen.de)) oder schriftlich hierüber zu informieren.

Die Versicherten erhalten von uns daraufhin weitergehende Informationen zu einer möglichen eigenen Einzahlung der Beiträge während der entgeltlosen Beschäftigungszeit. Dies ist insbesondere im Rahmen der Riester-Förderung erforderlich, um den notwendigen Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen staatlichen Zulage-Förderung zu erreichen. Auch bei einer Entgeltumwandlung besteht die Möglichkeit der Fortführung in Form einer Beitragzahlung aus dem individuell versteuerten Entgelt des Versicherten.

Sobald der Beschäftigte wieder Arbeitsentgelt bezieht, erfolgt die Beitragsabführung wieder direkt durch den Arbeitgeber.

#### **4. Überleitung zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes**

Mit Rundschreiben 4/2006 vom September 2006 informierten wir darüber, dass die Überleitungsvereinbarungen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes neu gefasst wurden und die verfahrenstechnische Umsetzung Ende des Jahres 2006 abgeschlossen sein wird.

Leider hat sich die verfahrenstechnische Umsetzung verzögert, sodass die Abwicklung der Überleitungsfälle erst im Laufe dieses Jahres aufgenommen werden kann. Hierdurch entstehen den Versicherten selbstverständlich keine Versorgungsnachteile.

Nach erfolgter technischer Umsetzung werden wir Sie in einem gesonderten Rundschreiben erneut informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krieger

Direktor

#### **Anlage**

##### **4. Änderung der Kassensatzung**

# Satzung

## zur 4. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 21. November 2006

Aufgrund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 21. November 2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABI/AAZ. S. A 265), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. November 2005 (SächsABI/AAZ. 2006 S. A 64), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 34 folgende Angabe eingefügt:

„§ 34a Sonderregelung zur Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen in der Pflichtversicherung“

2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kasse“ die Worte „den Mitgliedern und“ und hinter dem Wort „Versicherung“ die Worte „in Anlehnung an das Punktemodell“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband“ durch die Worte „Ostdeutsche Sparkassenverband“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes“ durch die Worte „Ostdeutschen Sparkassenverbandes“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „laufenden Umlagen“ durch die Worte „Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „im Sinne von § 27 Abs. 1“ durch die Worte „zu der Versicherungen übergeleitet werden,“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird hinter dem Wort „Tag“ das Wort „vor“ eingefügt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde liegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge und Altersvorsorgezulagen (§ 34a) individuell finanziert worden ist.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder fortgesetzt wurden.“

7. In § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.“

8. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Sinne von § 27 Abs. 1“ gestrichen und vor den Worten „an dem aber“ die Worte „zu der Versicherungen übergeleitet werden,“ eingefügt.

9. In § 22 wird Buchstabe c gestrichen.

10. § 27 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

a) bei einer/einem Pflichtversicherten, deren/dessen Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,

b) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der aus ihrer/ seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,

c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,

d) bei einer/einem Beschäftigten, deren/dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und die/der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d der/des Beschäftigten, durchgeführt.“

12. § 29 Abs. 2 wird aufgehoben.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem bisherigen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit die Betriebsrente auf der Arbeitnehmereigentümlichkeit an Zusatz- und Pflichtbeiträgen oder auf Altersvorsorgezulagen nach § 34a beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das ein Arbeitnehmerbeitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. Bei Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versorgungspunkte ergeben sich

- a) für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
- b) für freiwillige Beiträge – einschließlich der dafür gewährten Altersvorsorgezulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG (§ 67),
- c) für soziale Komponenten (§ 35),
- d) als Bonuspunkte (§§ 66 und 68) und
- e) für Altersvorsorgezulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG, die für individuell versteuerte Zusatz- und Pflichtbeiträge gewährt werden (§ 34a).“

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Satz 1“ die Worte „Buchst. a und b“ durch die Worte „Buchstabe a, b und e“ ersetzt.

15. Es wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Sonderregelung zur Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen in der Pflichtversicherung

(1) Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI EStG, die für individuell besteuerte Beiträge der Pflichtversicherten gewährt werden, werden der Teildeckungsrückstellung zum Aufbau eines Kapitalstocks nach § 56 Abs. 2 Satz 2 zugeführt.

(2) Die Anzahl der Versorgungspunkte für die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlte Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem die Altersvorsorgezulage durch den Regelbeitrag von 480 EUR geteilt, mit dem Faktor 0,75 und dem in der Tabelle für die freiwillige Versicherung ohne Risikoauschluss festgelegten Altersfaktor multipliziert wird; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

(3) Liegt eine schädliche Verwendung im Sinne der §§ 93, 94 oder 95 Abs. 1 EStG vor oder wird eine zu Unrecht gezahlte Zulage nach § 90 Abs. 3 EStG von der zentralen Stelle zurückfordert, reduziert der Rückzahlungsbetrag nach §§ 94 Abs. 1 beziehungsweise 90 Abs. 3 Satz 2 EStG das zur Ver-

fügung stehende Kapital. Die Kasse kann von der Verminderung abssehen, soweit die/die Versicherte den Rückforderungsbetrag durch eine einmalige Sonderzahlung ausgleicht. Vor dem Rentenbezug reduzieren sich die Versorgungspunkte entsprechend. Während des Versorgungsbezugs reduziert sich die Betriebsrente entsprechend.“

16. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden hinter der Angabe „§ 66“ die Worte „und Versorgungspunkte aus Altersvorsorgezulagen aus der Pflichtversicherung“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.

17. In § 47 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „gilt dies nur, wenn“ die Worte „diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann und“ eingefügt.

18. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mittel der Kasse werden

- a) in der Pflichtversicherung durch Umlagen und Zusatzbeiträge zum Aufbau eines Kapitalstocks,
- b) in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge sowie durch Altersvorsorgezulagen, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen erbracht.“

19. In § 54 wird der Satz 2 gestrichen.

20. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Vor den Worten „Überschuss in der freiwilligen Versicherung“ werden die Worte „nach Dotierung der Verlustrücklage verbleibende“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

21. In § 60 Abs. 5 werden die Worte „Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband“ durch die Worte „Ostdeutsche Sparkassenverband“ ersetzt.

22. In § 65 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 und § 1 Nr. 9 mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Dresden, den 21. November 2006

**Zusatzversorgungskasse  
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen  
Krieger  
Direktor**

